



08.03.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (berufsbegleitend [Franchising]), Mechatronik (berufsbegleitend [Franchising]) und Maschinenbau (berufsbegleitend [Franchising]) der Hochschule Bochum vom 15.02.2016

Seiten 3 - 4

2. Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (berufsbegleitend [Franchising]), Mechatronik (berufsbegleitend [Franchising]) und Maschinenbau (berufsbegleitend [Franchising]) der Hochschule Bochum vom 14. Mai 2012 in der Fassung der Änderungsordnung vom 15.02.2016

Seiten 5 - 14

**Erste Ordnung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge
Elektrotechnik (berufsbegleitend [Franchising]),
Mechatronik (berufsbegleitend [Franchising])
und Maschinenbau (berufsbegleitend [Franchising])
der Hochschule Bochum**

vom 15.02.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz (HG)] in der Fassung des Hochschulgesetzes vom 11. September 2014 (GV. NRW. S.547) hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (berufsbegleitend [Franchising]), Mechatronik (berufsbegleitend [Franchising]) und Maschinenbau (berufsbegleitend [Franchising]) der Hochschule Bochum vom 14. Mai 2012 (Amtl. Bek. Nr. 703) wird wie folgt geändert:

1. Der §9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Praxisphase kann erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungen und Testate des 1. bis 4. Fachsemesters erbracht sind. Die Anmeldung zur Praxisphase kann ab dem 7. Fachsemester erfolgen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik (berufsbegleitend [Franchising]), Mechatronik (berufsbegleitend [Franchising]) und Maschinenbau (berufsbegleitend [Franchising]) in der Studiengangsprüfungsordnung vom 14. Mai 2012 (Amtl. Bek. Nr. 703) eingeschrieben sind.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau sowie des Beschließenden Ausschusses Mechatronik.

Bochum, den 15.02.2016

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Studiengangsprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Elektrotechnik (berufsbegleitend [Franchising]),
Mechatronik (berufsbegleitend [Franchising])
und Maschinenbau (berufsbegleitend [Franchising])
der Hochschule Bochum

vom 14. Mai 2012

In der Fassung der Änderungsordnung vom 15.02.2016.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen; Modulprüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praxisphase
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Umrechnung von Prozenten in Noten
- Anlage 2: Studienverlaufsplan Elektrotechnik berufsbegleitend
- Anlage 3: Studienverlaufsplan Mechatronik berufsbegleitend
- Anlage 4: Studienverlaufsplan Maschinenbau berufsbegleitend

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) der Hochschule Bochum für die achtsemestrigen berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge (Franchising-Modell) Elektrotechnik, Mechatronik und Maschinenbau, des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik sowie des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“.

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. und gliedert sich in das Basisstudium (Module 1 bis 5), das sich daran anschließende Studium und das Abschlusssemester.
- (3) Am Ende des 7. Fachsemesters bzw. zu Beginn des 8. Fachsemesters ist eine Praxisphase in der Industrie oder in einem Forschungslabor vorgesehen. Direkt im Anschluss daran erfolgt die Bachelorarbeit mit dem abschließenden Kolloquium.
- (4) Das Studienvolumen beträgt 180 Leistungspunkte.
- (5) Näheres zum Studienverlauf regeln die Studienverlaufspläne in der Anlage.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der Abschluss eines Vertrages mit der sich an dem berufsbegleitenden Studiengang beteiligenden Bildungseinrichtung (Franchising-Modell). Zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den achtsemestrigen berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen Mechatronik und Maschinenbau ist der Nachweis einer praktischen, fachdienlichen Tätigkeit von insgesamt 13 Wochen Dauer. Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss Maschinenbau regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Maschinenbau, der Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informatik regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik, der Prüfungsausschuss Mechatronik regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Mechatronik. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat bzw. vom Beschließenden Ausschuss Mechatronik gewählt.

§ 6 Module

- (1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Anhang.
- (2) Die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Art der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben.

§ 7 Prüfungen; Modulprüfungen

- (1) Die auf die Hochschulprüfung vorbereitende Einrichtung regelt die Art und Weise der Prüfungsanmeldung.
- (2) Die Prüfungen finden jeweils nach einer gewissen Vorbereitungszeit im Anschluss an eine Lehrveranstaltung statt. Sie können vor den in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Prüfungen können auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (3) Prüfungen können aus mehreren Teilen, die im Rahmen des gemäß § 8 festgelegten zeitlichen Umfangs abgehalten werden, bestehen. Ergänzend zu § 9 Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) sind die einzelnen Teile einer Prüfung gegenseitig ausgleichsfähig:
 - a) Modulprüfungen (Pr): In einer Modulprüfung werden alle Veranstaltungen eines Moduls gemeinsam abgeprüft; die Modulprüfung enthält Teile aller Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen liegen in der Regel in demselben Semester. Die an der Prüfung beteiligten Prüferinnen oder Prüfer vergeben eine gemeinsame Modulnote, bei der die Gewichtung der Veranstaltungen nach Leistungspunkten berücksichtigt wird. Die Leistungen werden gemäß § 9 Abs. 3 BRPO bewertet. Ist die Modulprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal inklusive aller Teile wiederholt werden.
 - b) Teilprüfungen (TP): Liegen die Veranstaltungen eines Moduls in aufeinanderfolgenden Semestern, wird in der Regel jede Veranstaltung eines Moduls in einer separaten Teilprüfung abgeprüft. Die Leistungen werden in Prozent bewertet.

(4) Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so wird die Modulnote erst nach Ablegen des letzten Prüfungsteils gemäß Absatz 6 gebildet. Die Prüfungsteile können auch schon vor Abschluss des Gesamtmoduls zweimal wiederholt werden, solange nicht das Modul insgesamt bestanden worden ist. Grundlage der Notenberechnung ist immer der beste Versuch eines Prüfungsteils. Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Prozentsummen der einzelnen Teilprüfungen ermittelt (vgl. Anlage 1).

(5) Ein Modul ist bestanden, wenn

- die nach Leistungspunkten gewichtete Prozentsumme aus allen Teilprüfungen mindestens 50% erreicht oder überschreitet bzw.
- bei Modulprüfungen mindestens die Modulnote 4,0 erreicht ist sowie
- alle im Modul enthaltenen Testate bestanden sind.

(6) Die Art der Modulprüfung ist im Modulhandbuch festgelegt. Prüfungen eines Moduls werden grundsätzlich nach jedem Semester einmal angeboten.

(7) An den Prüfungen ab dem 5. Fachsemester kann nur teilnehmen, wer alle Prüfungen und Testate des Basisstudiums (Module 1 bis 5) bestanden hat.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form von einer Klausurarbeit (mindestens eine Stunde und höchstens vier Stunden Dauer) oder einer mündlichen Prüfung (mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer).

(2) Die Prüfungsleistungen können auch als folgende Prüfungselemente erbracht werden:

- a) Hausarbeit mit mündlicher Prüfung oder
- b) Laborbericht oder
- c) Exkursionsbericht oder
- d) Referat mit mündlicher Prüfung.

(3) Die Hausarbeit wird mit einer mündlichen Prüfung verbunden. Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit.

(4) Beinhaltet ein Modul ein Laborpraktikum oder eine Exkursion, kann die Prüfungsleistung in Form eines Berichtes erbracht werden. Der Bericht kann mit einem Teilnahmenachweis (Teilnahmeschein) und einer mündlichen Prüfung verbunden werden.

(5) Das Referat wird mit einer mündlichen Prüfung verbunden, das der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an dem Referat dient.

§ 9 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten; sie dauert 10 Wochen. Die Praxisphase wird unbenotet testiert.
- (2) Die Praxisphase kann erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungen und Testate des 1. bis 4. Fachsemesters erbracht sind. Die Anmeldung zur Praxisphase kann ab dem 7. Fachsemester erfolgen.
- (3) Am Ende der Praxisphase ist ein Seminarvortrag zu halten, aus dem Aufgabe, Hilfsmittel und Methoden der Praxisarbeit erkennbar werden und der den Übergang zur Bachelorarbeit einleitet. Eine schriftliche Ausarbeitung des Seminarvortrags ist vorab vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt kann der Titel der Bachelorarbeit festgelegt und diese angemeldet werden.
- (4) Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium sind möglichst zusammenhängende Elemente des Studienverlaufes, die gebunden an eine Projektaufgabe gleitend ineinander übergehen können und den Studienabschluss bilden.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten; die Bearbeitungszeit umfasst 8 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Der Abgabetermin wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Mit einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 9 Abs. 3 BRPO benotet; sie ist in deutscher Sprache anzufertigen. Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte und wird ebenfalls gemäß § 9 Abs. 3 BRPO benotet.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 - die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen und
 - alle Prüfungen und Testate gemäß § 9 Abs. 2 bestanden bzw. erbracht hat.
- (4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
 - alle Prüfungen und alle Testate bestanden bzw. erbracht hat und
 - die Bachelorarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
- (5) Die Note des Abschlussmoduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

§ 11 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten

- zu einem Drittel gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen des Basisstudiums (Module 1 bis 5),
- zum vollen Anteil aus den gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen der sich an das Basisstudium anschließenden Semester sowie
- der dreifach gewichteten Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und Kolloquium)

gemäß §9 Abs. 4 der BRPO ermittelt

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Sie findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2011/12 für einen der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge eingeschrieben sind.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Elektrotechnik und Informatik, des Fachbereichsrates Mechatronik und Maschinenbau sowie des Beschließenden Ausschusses Mechatronik.

Bochum, den 14.05.2012

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Anlage 1: Umrechnung von Prozenten in Noten

(gilt für alle Module, deren Veranstaltungen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern liegen und deren Veranstaltungen jeweils mit einer Teilprüfung = TP abschließen)

Bewertung	Prozente	Note
nicht ausreichend	< 50	5,0
ausreichend	≥ 50 bis < 55	4,0
	≥ 55 bis < 60	3,7
befriedigend	≥ 60 bis < 65	3,3
	≥ 65 bis < 70	3,0
	≥ 70 bis < 75	2,7
gut	≥ 75 bis < 80	2,3
	≥ 80 bis < 85	2,0
	≥ 85 bis < 90	1,7
sehr gut	≥ 90 bis < 95	1,3
	≥ 95 bis 100	1,0

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten gilt § 9 Abs. 4 BRPO analog.

Studienverlaufplan Bachelor Mechatronik Berufsbegleitend 8 Semester
 Bachelor of Engineering

Module

Nr.	Modul	ECTS	Prüfung	Prüfung	Wintersemester		Sommersemester		Wintersemester		Sommersemester		Wintersemester		Sommersemester		Prüfungsrelevante ECTS
					1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester					
1	Mathematik	15	11A, 8	7	11A1, 11A2	8A, 8B, 8C, 8D	9A, 9B, 9C, 9D										15
2	Physik	10	6A, 6B	5	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										10
3	Elektronik/Zeichnung	8	11A1, 11A2	3	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										8
4	Mathematik	10	11A1, 11A2	5	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										10
5	Entwurfsmethoden und Simulation	5	11A1, 11A2	5	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										5
6	Werkstofflehre	6	11A1, 11A2	6	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										6
7	Statik	5	11A1, 11A2	5	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										5
8	Dynamik	6	11A1, 11A2	6	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										6
9	Mechanische Bauteile	10	11A1, 11A2	5	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										10
10	Hydraulische Systeme	8	11A1, 11A2	4	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										8
11	ECG und andere Methoden	7	11A1, 11A2	2,5	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										7
12	Thermodynamik und Fluidmechanik	6	11A1, 11A2	3	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										6
13	Sensoren und Regelungstechnik	8	11A1, 11A2	4	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										8
14	Mechanik und Elektronik 2	8	11A1, 11A2	3	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										8
15	Mechanik Design	6	11A1, 11A2	3	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										6
16	Automatisierung	6	11A1, 11A2	3	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										6
17	Werkstoffkunde	5	11A1, 11A2	5	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										5
18	Hydraulische Systeme	5	11A1, 11A2	5	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										5
19	Atome	9	11A1, 11A2	4,5	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										9
20	Elektronik	5	11A1, 11A2	5	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										5
25	Prüfungsausschuss	15	11A1, 11A2	15	11A1, 11A2	12A, 12B, 12C, 12D	7										15

relevante ECTS zählen nur zu 1/3

ECTS	15	45	135
ECTS	15	89	267
ECTS	159	159,67	461

SVP Maschinenbau - Bachelor of Engineering - berufsbegeleitend - 8 Semester

Module	Kürzel	Summe Stunden	Summe ECTS	Prüfart (Sem.)	Erforderliche TP-Belegung Prüfungsleistungen	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Prüfungsrelevante ECTS	Testat ECTS	Summe prüfungsrelevanter ECTS bei 1:1 Wertung	Summe prüfungsrelevanter ECTS bei 1/3, 1fach und 3fach Wertung	Summe prüfungsrelevanter ECTS bei 1fach, 3fach und 9fach Wertung
						Winter		Sommer		Winter		Sommer		Winter		Sommer		Winter		Sommer						
						V	P	V	P	V	P	V	P	V	P	V	P	V	P	V	P					
1	Mathematik 1	MH1-1	116	8	7	TP (1)	84	32	8													15			15	
	Mathematik 2	MH2	80	7	7	TP (2)	56	12	12	7												10			10	
2	Physik	PH1	60	5	5	TP (2)	32	28	5													10			10	
	Physik 2	PH2	60	5	5	TP (3)	32	16	12	5												5			5	
3	Elektrotechnik/Elektronik 1	HE1	52	3	3	TP (3)	40	12	3													8			8	
	Elektrotechnik/Elektronik 2	HE2	48	5	5	TP (3)	20	16	12	5												3			3	
4	Informatik 1	IN1	56	5	5	TP (1)	32	12	12	5												10			10	
	Informatik 2	IN2	60	5	5	TP (2)	28	16	16	5												5			5	
5	Entwurfsmethoden und Softwareorganisation	HE05-	72	5	5	TP (1)	32	12	28	5												1			1	
	Computergestützte Entwurfsmethoden Softwareorganisation & Präsentation	CE SO	12	1	1	TP (1)	12	12	1													5			5	
6	Werkstofftechnik	HE06-	60	5	5	TP (3)	32	16	12	5												11			11	
	Werkstofftechnik 1 Werkstofftechnik 2	WE1 WE2	88	6	6	TP (6)	32	32	24	6												6			6	
7	Statik	HE07-	72	6	6	TP (3)	44	16	12	6												6			6	
8	Dynamik	HE08-	88	7	7	TP (4)	44	32	12	7												7			7	
	Thermodynamik und Wärmeübertragung	HE09-	88	6	6	TP (6)	60	16	12	6												6			6	
10	Füßertechnik und Technik	HE10-	60	5	5	TP (6)	32	16	12	5												9			9	
	Füßertechnik	FL	44	4	4	TP (6)	32	12	5													4			4	
11	Steuerungs- und Regelungstechnik	HE11-	100	8	8	TP (6)	56	32	12	8												8			8	
	Maschinenelemente	ME1 ME2 ME3	60	4	4	TP (6)	32	28	4													12			12	
12	Maschinenelemente 1	ME1	72	4	4	TP (6)	36	36	4													4			4	
	Maschinenelemente 2	ME2	72	4	4	TP (6)	36	36	4													4			4	
13	Fertigungstechnik	HE13-	60	6	6	TP (6)	32	16	12	6												6			6	
	Leichtmetalle	LE	40	6	6	TP (6)	32	16	12	6												6			6	
14	Pflichtmodul	MH14-	68	6	6	TP (7)	16	24	2													12			12	
	Pflichtfach 2: CAD	CAD	64	6	6	TP (7)	32	32	6													6			6	
15	Management und Fremdsprache	MH15-	52	4	4	TP (6)	40	12	4													14			14	
	Beratergesprächen	BS	64	6	6	TP (7)	32	16	16	6												4			4	
16	Simulationsmethoden	SI	56	5	5	TP (6)	32	12	4													5			5	
	Simulationsmethoden	SM	56	5	5	TP (7)	32	12	12	5												5			5	
17	Entwicklungsprozess	EP	40	5	5	TP (7)	40	5														5			5	
	Entwicklungsprozess	EP	40	5	5	TP (7)	40	5														5			5	
18	Abstraktion	AB	15	15	15	TP (8)																15			15	
	Praxisphase	PP	0	12	12	TP (8)																12			12	
19	Bachelorarbeit	BA	0	12	12	TP (8)																12			12	
	Kolloquium	KO	0	3	3	TP (8)																3			3	
Summe			180				256	19	252	20	240	21	296	22	276	22	252	13	252	20	252	28	0	30	144	
Semesterwochenstunden bei			20				13		13		12		15		14		13		13		13		15		15	
relevante ECTS zählen																						15		45	135	
3fach																						15		45	135	
Summe																						15		45	135	
relevante ECTS zählen																						15		45	135	
3fach																						15		45	135	
Summe																						15		45	135	